

EFAS-Newsletter

Nr. 2012/05

*„Alles Gescheite mag schon siebenmal gedacht worden sein.
Aber wenn es wieder gedacht wurde,
in anderer Zeit und Lage,
war es nicht mehr dasselbe.“
Ernst Bloch (1885-1977)*

Themenübersicht:

1. Das Jahr 2011 kompakt – Jahresberichte der EFAS und der BAD GmbH online
2. Körpergerechtes Arbeiten – Bewusst bewegen
EFAS-Broschüre neu aufgelegt
3. EFAS unterstützt Sie bei der Gesundheitsförderung
Finanzierung externer Referenten/innen zu Themen zur Verbesserung der Gesundheit bei der Arbeit
4. Die „Sicheren Seiten“ der BGW
Praxisnahe Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzthemen für Kleinbetriebe
5. Neuauflage der BGI 650 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“
6. Angebotsuntersuchungen nach ArbMedVV – konkret und kurz gefasst
Beitrag der BAD GmbH

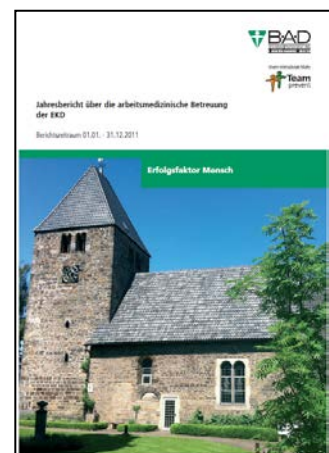
1. Das Jahr 2011 kompakt – Jahresberichte der EFAS und der BAD GmbH online

Der EFAS-Jahresbericht und der Jahresbericht über die arbeitsmedizinische Betreuung der EKD durch die BAD GmbH für das Jahr 2011 liegen in der Druckversion vor und können auch online auf der Internetseite der EFAS (www.efas-online.de) in der Rubrik „Dienstleistungen/Publikationen“ herunter geladen werden.

Die Jahresberichte dokumentieren die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Diese beruht auf einem Präventionskonzept, das mit den Berufsgenossenschaften VBG und BGW vertraglich vereinbart wurde.

Der Jahresbericht der EFAS beinhaltet zwei Schwerpunkte – die Arbeitsschutz-Aktivitäten der Landeskirchen im Berichtszeitraum und die Aktivitäten der EFAS. Unter Mitwirkung der landeskirchlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren entsteht mit diesem Bericht ein Gesamtbild über die Tätigkeiten der über 200 Fach- und Ortskräfte, die sich in der evangelischen Kirche maßgeblich um die Weiterentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den kirchlichen Einrichtungen vor Ort kümmern.

Der Jahresbericht der BAD GmbH dokumentiert die arbeitsmedizinischen Beratungen und Informationsveranstaltungen für die evangelischen Einrichtungen. Er enthält auch alle durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeitenden durch die Betriebsärzte und Betriebsärztinnen in den Gliedkirchen. Die meisten der 170 BAD-Zentren sind in die arbeitsmedizinische Betreuung der EKD eingebunden.



2. Körpergerechtes Arbeiten – Bewusst bewegen

EFAS-Broschüre neu aufgelegt

Lange hat es gedauert, aber jetzt kann die Broschüre "Körpergerechtes Arbeiten - Bewusst bewegen" wieder als Druckexemplar bei der EFAS telefonisch (0511-27 96 640) oder per E-Mail unter info@efas-online.de bestellt werden.

In neuer frischer Gestaltung mit bewährten Inhalten ist die Broschüre ein wertvoller Ratgeber für alle Arbeitgeber und Mitarbeitenden in der Raumpflege und Hauswirtschaft.

Auf 28 Seiten informiert die Broschüre zu Belastungen und arbeitsbedingten Erkrankungen, die bei Reinigungskräften, z. B. durch ungünstige Körperhaltungen, auftreten können. Zahlreiche illustrierte Beispiele aus der Praxis zeigen richtige und falsche Verhaltensweisen auf. Darüber hinaus enthält die Broschüre Informationen zur zweckmäßigen Gestaltung und Auswahl von Arbeitsgeräten und Hilfsmitteln in der Raumpflege sowie zu den Themen Arbeitshandschuhe, Hautschutz und Arbeitsschuhe. Ein kleiner Ratgeber zu Erholungs- und Entspannungsübungen ist



ebenfalls Bestandteil der Broschüre - genauso wie ein Plakat, welches nochmals einige Verhaltensregeln bei den wichtigsten Reinigungsarbeiten darstellt. Ein eigenes Kapitel ist der Unterweisung von Raumpflege- und Hauswirtschaftspersonal gewidmet.

3. EFAS unterstützt Sie bei der Gesundheitsförderung

Finanzierung externer Referenten/innen zu Themen zur Verbesserung der Gesundheit bei der Arbeit

Gesundheit ist eine Voraussetzung guter und erfolgreicher Arbeit. Die EFAS unterstützt evangelische Kirchengemeinden 2012 und 2013 dabei, die Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.

- Sie möchten dieses oder nächstes Jahr in Ihrer Kirchengemeinde oder kirchlichen Verwaltung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einzelne Berufsgruppen oder Funktionsträger über die Themen Arbeitssicherheit, Gesundheit bei der Arbeit und Gesundheitsförderung informieren und mobilisieren?
- Die EFAS übernimmt im Rahmen dieser besonderen Präventionskampagne die anfallenden Kosten für externe Referentinnen und Referenten.

Gefördert werden

- Fortbildungsseminare, Vorträge oder Tagesveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die in Kirchengemeinden und evangelischen Verwaltungen innerhalb des Geltungsbereiches des Präventionskonzeptes der EKD arbeiten und
- das Ziel haben, die Gesundheit zu bewahren und zu fördern.

Mit Hilfe eines Antragsformulars können Honorarkosten für externe Referentinnen und Referenten beantragt werden.

Regelmäßige Maßnahmen oder Pflichtaufgaben aus dem Arbeitsschutz können nicht unterstützt werden.

Die Finanzierung ist an eine nachfolgende Dokumentation der geförderten Maßnahme gegenüber der EFAS gebunden. Die Organisatoren/innen erhalten zur Dokumentation einen Fragebogen mit folgenden Themen: Teilnehmerzahl, Zielgruppe, Art der Veranstaltung (einmalig. Start einer Veranstaltungsreihe oder eines Prozesses), Einschätzung der fachlichen Qualität des Referenten/der Referentin und des Impulses für die Arbeit sowie Beurteilung der Unterstützungsleistung durch die EFAS.

Das Antragsformular kann bei der EFAS unter info@efas-online.de angefordert oder unter www.efas-online.de heruntergeladen werden.

4. Die „Sicheren Seiten“ der BGW

Praxisnahe Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzthemen für Kleinbetriebe

Kindergärten und andere Einrichtungen, aufgepasst: Wer sich einen Überblick über wichtige Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verschaffen will, kann die „Sicheren Seiten“ der BGW nutzen.

Die „Sicheren Seiten“ sind eine praxisnahe Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzthemen für Kleinbetriebe und erläutern Schritt für Schritt, was beispielsweise in Sachen Arbeitsschutzorganisation oder Infektionsschutz zu beachten ist. Die Arbeitsblätter stehen auf der Website der BGW zum Download zur Verfügung und können auch als Checkliste, zum Beispiel für die Gefährdungsbeurteilung, eingesetzt werden.

Für den kirchlichen Bereich sind die „Sicheren Seiten“ für die Branchen Beratung und Betreuung, Bildung, Heime und Tagesstätten sowie Pflege hilfreich. Zum Download unter www.bgw-online.de Suche: Sichere Seiten.



5. Neuauflage der BGI 650 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“

Büro- und Bildschirmarbeitsplätze müssen nach den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Bildschirmarbeitsverordnung, den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen und den anerkannten Regeln der Technik gestaltet sein.

Die berufsgenossenschaftliche Information BGI 650 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“ ist ein Leitfaden für diesen Tätigkeitsbereich.

Sie enthält außer den Anforderungen an die Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze auch Informationen zum Angebot der regelmäßigen Untersuchung des Sehvermögens.

Im August 2012 ist die BGI 650 neu aufgelegt worden. Die Überarbeitung berücksichtigt aktuelle Änderungen in Arbeitsstättenregeln und Normen und erläutert insbesondere Anforderungen an Bildschirme, Tastaturen und Arbeitstische. Wesentliche Änderungen gegenüber der früheren Auflage sind:

- Bei Bildschirmen werden Breitbildformate und Arbeiten mit zwei Bildschirmen berücksichtigt.
- Bei Arbeitstischen gelten neue Höhenmaße.
- Bei der Raumluftfeuchte (relative Luftfeuchte) wird kein unterer Richtwert mehr angegeben, aber ein Maximalwert von 50 %.

Die aktualisierte BGI 650 kann unter www.vbg.de/downloads

Suchwort: „BGI 650“ heruntergeladen werden.



6. Angebotsuntersuchungen nach ArbMedVV – konkret und kurz gefasst

Beitrag der BAD GmbH

Der *Ausschuss für Arbeitsmedizin* (AfAMed) hatte im Herbst 2011 die zwei ersten arbeitsmedizinischen Regeln (AMRs) veröffentlicht. Sie konkretisieren die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) u.a. bezüglich der *Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen*. Im Folgenden werden die wichtigsten Inhalte der AMR zu den Angebotsuntersuchungen dargestellt.

Sind Angebotsuntersuchungen gemäß ArbMedVV anzubieten (z. B. Sehtest bei Bildschirmarbeit), muss jedem/r Beschäftigten, der/die davon betroffen ist, dieses Angebot regelmäßig und in schriftlicher Form gemacht werden. Der Begriff „regelmäßig“ soll in einer zukünftigen AMR konkretisiert werden. Bis dahin können z. B. die Untersuchungsfristen aus den „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ übernommen werden.

Das Angebot der arbeitsmedizinischen Untersuchung muss die folgenden Informationen und Aussagen enthalten:

- 1.) Hinweis, dass der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem Anhang der ArbMedVV anzubieten
- 2.) Mitteilung, aufgrund welcher Gefährdung bzw. welcher Gefährdungen das Angebot für eine Vorsorgeuntersuchung gemacht wird;
- 3.) Zusicherung, dass weder die Annahme noch die Ablehnung des Untersuchungsangebots zu Nachteilen für die Beschäftigten führt;
- 4.) Bestätigung, dass den Beschäftigten durch die Untersuchung keine Kosten entstehen und die Untersuchung in der Regel in der Arbeitszeit stattfinden soll;
- 5.) Während die Beschäftigten eine Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis erhalten, ist eine Information des Arbeitgebers über das Untersuchungsergebnis nicht vorgesehen.

Punkt 5 unterstreicht die Tatsache, dass nur im Fall einer Pflichtuntersuchung nach ArbMedVV der Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Bescheinigung ohne Einwilligung durch den Probanden erhält (§ 6 (3) ArbMedVV). Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin unterliegt auch hier der ärztlichen Schweigepflicht.

Zusätzlich ist die betriebsspezifische Verfahrensweise zu erläutern, wie die Beschäftigten einen Untersuchungstermin erhalten können. Es kann auch ein Hinweis auf einen Termin sein, an dem die Betriebsärztin/der Betriebsarzt oder die Assistenz anwesend ist.

Im Gegensatz zur Angebotsuntersuchung ist das Ergebnis der Pflichtuntersuchung nach ArbMedVV Voraussetzung für die Beschäftigung. Pflichtuntersuchungen kommen bei ernsthafteren Gefährdungen zum Tragen, die es dem Gesetzgeber „Wert“ sind, die Persönlichkeitsrechte einzuschränken. Dies zeigt, dass die Unterscheidung zwischen den Untersuchungen wichtig ist. Im kirchlichen Bereich sind Untersuchungen bezüglich Biostoffe in der Pflege und in der vorschulischen Kinderbetreuung im Regelfall den Pflichtuntersuchungen zuzuordnen – auch hier ist zuerst zu beurteilen, ob die Gefährdung eine Untersuchung rechtfertigt. Untersuchungen bezüglich Lärm oder Feuchtarbeit können entweder Angebots- oder Pflichtuntersuchungen sein – Voraussetzung ist entweder ein „Lärm Arbeitsplatz“ (definiert über den Beurteilungspegel 80 dB(A) über 8 Stunden) oder Feuchtarbeit in einem erheblichem Zeitumfang. Aufgrund der geringen Exposition sind diese Gefährdungen im kirchlichen Bereich in der Regel den Angebotsuntersuchungen zuzuordnen. Die Zuordnung sollte ein Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung sein.

Weitere Hinweise zu dieser AMR finden Sie unter <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfAMed/pdf/Bekanntmachung-AngebotAMV.pdf?blob=publicationFile&v=4>

Bei weiteren Fragen können sie sich an ihren Betriebsarzt der BAD GmbH wenden.